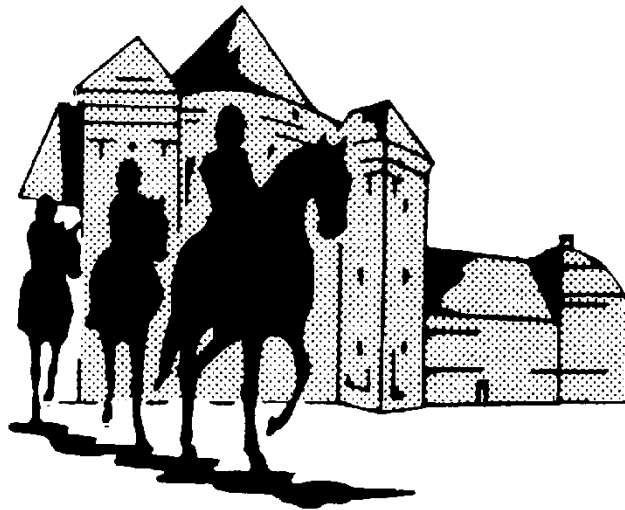


Satzung

Reit- &
Fahrverein
Ulm-
Wiblingen
e.V.



vom 14.09.1993

in der Fassung vom 27.07.2009

Satzungsänderung beschlossen am 23.03.2012

§ 1

1. Der Verein führt die Bezeichnung Reit- und Fahrverein Ulm - Wiblingen e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer VR 370 eingetragen und hat seinen Sitz in Ulm - Wiblingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine in Württemberg angeschlossen und ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund.
5. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände; insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2

Der Verein hat sich folgende Ziele gestellt:

1. a) Dem Kulturgut Pferd, das durch die fortschreitende Motorisierung und Mechanisierung an den Rand der Bedeutung gedrängt wurde, wieder mehr Wertschätzung und Geltung zu verschaffen.
b) Förderung des Reit- und Fahrsports.
c) Abhaltung pferdesportlicher Veranstaltungen.
d) Besonderen Wert auf die Jugendarbeit zu legen, dabei die Jugend nicht nur mit dem Pferd vertraut zu machen, sondern ihr auch Ausbildungsmöglichkeiten entsprechend den Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung zu verschaffen. Aufgaben und Ziele sind in der Jugendordnung des Vereins festgelegt.
e) Behinderten den Umgang mit dem Pferd zu ermöglichen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für im Auftrag des Vereins durchgeführte Fahrten zu Tagungen und zur Erledigung von besonderen Aufgaben steht dem Beauftragten nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand angemessener Ersatz für Reisekosten und Verpflegung zu.

§ 3

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern sowie aus außerordentlichen Mitgliedern - das sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Personen, deren Aufnahmeantrag vom Vorstand noch nicht bearbeitet ist.
3. Die Aufnahme in den Verein muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Satzung des Vereins kann beim Reitlehrer eingesehen werden.
4. Der Antrag ist vom Vorstand für die Dauer von 14 Tagen im Reitstall durch Aushang bekannt zu geben.
5. Gründe, die eventuell gegen eine Aufnahme sprechen, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
6. Nach spätestens drei Monaten entscheidet der Vorstand mit dem Ausschuss über die Aufnahme des Antragstellers. Über den Antrag muss mit 2/3 - Mehrheit entschieden werden.
7. Gründe, die gegen die Aufnahme sprechen, werden nicht bekannt gegeben.
8. Personen, die sich um den Verein oder den Pferdesport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv). Alle Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins nach den hierfür gegebenen Anweisungen benutzen. Die Anweisungen des Vorstandes, des Reitlehrers und von sonst mit der Ausbildung Beauftragten sind zu beachten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) Die Regelungen der Satzung des Vereins, weitere Vereinsordnungen und die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung einzuhalten.
 - b) Alle Bestrebungen des Vereins und seiner Organe zu unterstützen.
 - c) Die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Diese werden im Abbuchungsverfahren eingezogen. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert bis zu ihrer restlosen Bezahlung seine Rechte im Verein.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Beim Tode.
 - b) Bei Austritt aus dem Verein, der dem Vorsitzenden des Vereins spätestens bis zum 30. November mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr schriftlich zu erklären ist. Die Austrittserklärung von Jugendlichen ist von den

- Erziehungsberechtigten abzugeben.
- c) Durch Ausschluss, der durch den Vorstand gemeinsam mit dem Ausschuss, nach Anhörung des Betroffenen, verfügt werden kann.
 - d) Wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage stellen oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.
 - e) Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit zuteilen.
 - f) Gegen die Ausschlussverfügung kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach deren Bekanntgabe Berufung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorsitzender der Mitgliederversammlung
3. Vorsitzender des Vereins
4. Vorstand
5. Ausschuss

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Quartals nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Die Tagesordnung wird vom Ersten Vorsitzenden nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung festgelegt und soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Entscheidung über die Dringlichkeit verspätet eingereichter Anträge.
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c) Vorlage der vom Schatzmeister aufgestellten Jahresschlussabrechnung.
 - d) Bericht des Kassenprüfers und anschließende Wahl des neuen Kassenprüfers.
 - e) Bericht des Reit – und Sportwartes und des Jugendwartes.
 - f) Genehmigung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Vorstandes.
 - g) Anträge.
 - h) Fragestunde.
 - i) Verschiedenes.
3. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimm-, wahl- und antragsberechtigt. Außerordentliche Mitglieder haben nur Rederecht.

4. Ort und Zeit sind den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
5. Anträge von Mitgliedern zu Punkten der Tagesordnung, deren Erweiterung oder Ergänzung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden und beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung einzureichen und von ihm umgehend am Schwarzen Brett bekannt zu geben. Ausgenommen von dieser Fristbeschränkung sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
5. Über die Dringlichkeit verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung bei Punkt 2a) der Tagesordnung.
6. Beschlüsse bedürfen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen der Paragraphen 15 und 16.
7. Über Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vereins, dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl des Vorstands in einem Turnus von drei Jahren. Sie ist schriftlich und geheim durchzuführen.
- b) Die Wahl der Ausschussmitglieder und des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung ebenfalls in 3 - jährigem Turnus.
- c) Die jährlich stattfindende Wahl des Rechnungsprüfers, der die Buchführung und Abrechnung des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis einen Bericht abzugeben hat.
- d) Die Nachwahl für eventuell vorzeitig aus dem Amt scheidende Amtsträger.
- e) Satzungsänderungen.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.
- g) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds nach Paragraph 4f).
- h) Auflösung des Vereins.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder einen Antrag auf Einberufung stellt. Bezüglich der Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung findet Paragraph 6 Ziff. 4 Anwendung.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung

1. Er hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Versammlung unparteiisch unter Beachtung von Satzung, Geschäfts- und Tagesordnung zu leiten.
2. Er wird im Falle seiner Verhinderung oder seiner Beteiligung an der Aussprache durch ein ordentliches Mitglied des Vereins vertreten, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 10

Vorsitzender des Vereins

1. Der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Paragraphen 26 des BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedoch der Stellvertreter nur Befugt den Verein zu vertreten, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.
2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Vorsitzendem
 - seinem Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - 2. Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Technischer Leiter Sportliche Veranstaltungen
2. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils auf drei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt und zugleich mit ihren Ämtern betraut. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - b) Den Jahresvoranschlag aufzustellen.
 - c) Die Jahresabrechnung vorzulegen.
 - d) Den Jahresbeitrag sowie die Aufnahmebeiträge festzusetzen.
 - e) Zusammen mit dem Ausschuss über eingegangene Aufnahmeanträge in den

Verein zu entscheiden.

- f) Maßnahmen gegen Mitglieder zu veranlassen, deren Verhalten den Satzungsbestimmungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane nicht gerecht wird.
 - g) Gemeinsam mit dem Ausschuss nach Anhörung des Betroffenen den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.
 - h) Mitglieder oder Personen, die dem Verein nicht angehören, für bestimmte Aufgaben (z.B. Bau oder Turnierfragen) zu bestellen.
 - i) Leistungsprüfungen oder sonstige Veranstaltungen anzusetzen.
 - k) Wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden. In der nächsten Mitgliederversammlung soll darüber berichtet werden.
 - l) Einstellung und Entlassung von Reitlehrer und Stallpersonal und Festlegung deren Gehälter.
 - m) Die Aufstellung der Reit- und Stallordnung.
 - n) An- und Verkauf von Pferden, Sattelzeug und Sonstigem.
 - o) Kontrollen des Reitbetriebs durchzuführen, um sich ein Bild über den Ausbildungsstand von Reitern und Pferden zu verschaffen.
 - p) Die Genehmigung der Jugendordnung.
8. Beschlüsse des Vorstands bedürfen einfacher Mehrheit - bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
9. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Beim Ausscheiden des Ersten Vorsitzenden ist jedoch baldigst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 12

Ausschuss

1. Der Ausschuss ist ein beratendes Organ für den Vorstand. Er besteht aus dem Jugendwart und weiteren Mitgliedern, die für verschiedene Fachgebiete (z.B. Futterbeschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, usw.) zuständig sind. Die Mitglieder des Ausschusses müssen ordentliche Mitglieder sein.
2. Die Ausschussmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Außer zu den sich aus ihrem Amt ergebenden Aufgaben werden die Ausschussmitglieder zur Erledigung der sich aus Paragraph 11 Absatz 3 e) und g) ergebenden Fragen mit Stimmrecht in der Vorstandssitzung hinzugezogen.
4. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können in Ausnahmefällen auf Wunsch des Ersten Vorsitzenden weitere Mitglieder, eventuell auch Nichtmitglieder (ohne Stimmrecht), zur Beratung zugezogen werden.

§13

Jahresabschluss

Eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichtes des Rechnungsprüfers ist mit der Bestätigung, dass Jahresabschluss und Bericht von der Mitgliederversammlung genehmigt sind, dem Verband der Reit- und Fahrvereine Württemberg vorzulegen.

§ 14

Satzungsänderung

Die Satzung darf nur in einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, welche die Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung betreffen, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung darf nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder beschlossen werden. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist sechs Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Ulm zu, die es ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke im Bereich des Reitsports zu verwenden hat.
3. Der Liquidator ist, falls von der Mitgliedschaft nicht anders bestimmt wird, der Vorstand.